



# Justizministerialblatt für das Land Brandenburg

---

Herausgegeben vom Ministerium der Justiz  
Nr. 5 – 34. Jahrgang – Potsdam, 15. Mai 2024

---

Inhalt	Seite
<b>Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen</b>	
Zuständigkeitskonzentration von Staatsschutzstrafverfahren Rundverfügung des Generalstaatsanwalts des Landes Brandenburg vom 25. Januar 2024 (421-32) .....	38
Behandlung, Aufbewahrung und Verwertung sichergestellter, beschlagnahmter oder eingezogener Waffen und anderer verbotener Gegenstände nach dem Waffenrecht Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums der Justiz und des Ministeriums des Innern und für Kommunales vom 20. März 2024 (4300-III.5) .....	39
Einheitliche Vordrucke für die ordentlichen Gerichte und die Staatsanwaltschaften des Landes Brandenburg in Strafsachen (Vordruckreihe StP) Allgemeine Verfügung des Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts vom 9. April 2024 (1414-I.SH 3) .....	41
Einführung einheitlicher Vordrucke für die ordentliche Gerichtsbarkeit des Landes Brandenburg für das Ordnungswidrigkeitenverfahren (Vordruckreihe OWi) Allgemeine Verfügung des Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts vom 9. April 2024 (1414-I.SH 4) .....	41
Einführung einheitlicher Vordrucke für die ordentliche Gerichtsbarkeit des Landes Brandenburg – Vordrucke in Handelsregistersachen – (Vordruckreihe HR) Allgemeine Verfügung des Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts vom 11. April 2024 (1414-I.SH 2/1) .....	41
<b>Bekanntmachungen</b>	
Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz vom 23. April 2024 .....	41
<b>Personalnachrichten</b> .....	42
<b>Ausschreibungen</b> .....	42

## Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen

### Zuständigkeitskonzentration von Staatsschutzstrafverfahren

Rundverfügung des Generalstaatsanwalts  
des Landes Brandenburg  
vom 25. Januar 2024  
(421-32)

#### I.

Die Staatsanwaltschaft Potsdam ist im Bezirk der Generalstaatsanwaltschaft des Landes Brandenburg als Staatsanwaltschaft am Sitz der Staatsschutzstrafkammer am Landgericht Potsdam für gegen Erwachsene geführte Ermittlungsverfahren aus dem Bereich des Staatsschutzstrafrechts nach § 74a Absatz 1 in Verbindung mit § 143 Absatz 1 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) ausschließlich örtlich zuständig, sofern nicht der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof wegen der besonderen Bedeutung des Falles die Verfolgung übernimmt (§ 74a Absatz 2 GVG). Dies gilt jedoch nicht, wenn derartige Verfahren ausschließlich gegen Jugendliche und Heranwachsende geführt werden. Hier verbleibt es bei der allgemeinen Zuständigkeit nach dem Jugendgerichtsgesetz (JGG), mithin werden die Verfahren jeweils von der für den Wohnsitz des Jugendlichen/Heranwachsenden örtlich zuständigen Staatsanwaltschaft geführt (§§ 42, 108 JGG in Verbindung mit § 143 Absatz 1 Satz 1 GVG).

Um eine einheitliche Bearbeitung einschlägiger Verfahren gegen Erwachsene und Jugendliche/Heranwachsende sicherzustellen und Informationsverluste infolge der Befassung verschiedener Ermittlungsbehörden zu vermeiden, soll im Einvernehmen mit der Leitenden Oberstaatsanwältin oder dem Leitenden Oberstaatsanwalt in Potsdam eine Zuständigkeitskonzentration der Bearbeitung dieser Ermittlungsverfahren, welche Delikte des Kataloges nach § 74a Absatz 1 GVG zum Gegenstand haben, bei der Staatsanwaltschaft Potsdam erfolgen.

Neben der bei der Staatsanwaltschaft Potsdam vorhandenen Sachkunde in Staatsschutzdelikten ist der Gesamtüberblick auf Landesebene über die Einbindung einzelner Täter – unabhängig von deren Alter – in Vernetzungen und Organisationsstrukturen staatsgefährdender Gruppierungen für eine effektive Strafverfolgung von Vorteil. Die Wahrung jugendstrafrechtlicher Belange erfordert demgegenüber nicht notwendigerweise eine Bearbeitung durch die Wohnsitzstaatsanwaltschaft.

#### II.

1. Die Leitende Oberstaatsanwältin oder der Leitende Oberstaatsanwalt in Potsdam wird gemäß § 143 Absatz 4, § 145 Absatz 1, § 147 Nummer 3 GVG für den gesamten Bezirk der Generalstaatsanwaltschaft des Landes Brandenburg mit der Verfolgung von Straftaten Jugendlicher und Heranwachsender nach dem Katalog des § 74a Absatz 1 GVG mit Ausnahme des § 89a des Strafgesetzbuches (StGB)

beauftragt, soweit sich ihre oder seine Zuständigkeit nicht bereits aus den allgemeinen Regelungen über die örtliche Zuständigkeit in Jugendsachen ergibt. Dies gilt auch für die Vollstreckung, sofern für diese nicht die gerichtliche Zuständigkeit begründet ist.

2. Die Leitende Oberstaatsanwältin oder der Leitende Oberstaatsanwalt in Potsdam ist befugt, Beamte ihrer oder seiner Behörde mit der Bearbeitung zu betrauen.

#### III.

In Fällen von besonderer Bedeutung oder besonderen Umfangs besteht darüber hinaus die Möglichkeit, dass die bei der Generalstaatsanwaltschaft ansässige Zentralstelle zur Bekämpfung von Hasskriminalität im Land Brandenburg die Ermittlungsverfahren übernimmt und führt (§ 145 Absatz 1 GVG in Verbindung mit Ziff. V.1. der Rundverfügung des Generalstaatsanwalts des Landes Brandenburg vom 17. November 2022 [420-49]).

Abweichend von Abschnitt I. soll deshalb die Bearbeitung von Ermittlungsverfahren mit dem Tatvorwurf des § 89a StGB – unabhängig vom Alter der Tatverdächtigen – ausschließlich der Zentralstelle zur Bekämpfung von Hasskriminalität im Land Brandenburg zugewiesen werden.

Die Zuständigkeiten des Generalbundesanwaltes (§ 120 Absatz 2 Nummer 1 GVG) und der Generalstaatsanwaltschaft Berlin (Artikel 1 des Staatsvertrages zwischen den Ländern Berlin, Brandenburg und Sachsen-Anhalt über die Übertragung der Zuständigkeit in Staatsschutz-Strafsachen vom 8. November 2010) bleiben unberührt.

#### IV.

Gemäß § 145 Absatz 1 Halbsatz 1 GVG übernehme ich für den gesamten Bezirk der Generalstaatsanwaltschaft des Landes Brandenburg die Verfolgung von Straftaten gemäß § 89a StGB, unabhängig vom Alter der Tatverdächtigen.

Die Vollstreckung wird der Staatsanwaltschaft Potsdam übertragen, sofern für diese nicht die gerichtliche Zuständigkeit begründet ist oder die Generalstaatsanwaltschaft des Landes Brandenburg im Einzelfall die Vollstreckung selbst betreibt.

Die Bearbeitung dieser Verfahren erfolgt durch die Dezernentinnen/Dezernenten der hiesigen Zentralstelle zur Bekämpfung von Hasskriminalität im Land Brandenburg.

#### V.

Die Rundverfügung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2024 in Kraft.

Dr. Behm

## **Behandlung, Aufbewahrung und Verwertung sichergestellter, beschlagnahmter oder eingezogener Waffen und anderer verbotener Gegenstände nach dem Waffenrecht**

Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums der Justiz  
und des Ministeriums des Innern und für Kommunales  
vom 20. März 2024  
(4300-III.5)

### **Abschnitt 1 Geltungsbereich**

Dieser Gemeinsame Runderlass regelt die Behandlung, Aufbewahrung und Verwertung sichergestellter, beschlagnahmter oder eingezogener Waffen und anderer verbotener Gegenstände nach dem Waffenrecht.

Für anderweitig in den Besitz einer Behörde oder Einrichtung gelangte Gegenstände (zum Beispiel durch Verzicht eines Verfügungsberechtigten) gelten die Vorschriften dieses Erlasses entsprechend.

Für gefundene Gegenstände im Sinne dieses Erlasses gelten unter Berücksichtigung des § 13 Absatz 2 und 3 des Brandenburgischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch die Vorschriften des Runderlasses des Ministeriums des Innern über die Behandlung von Fundsachen und Fundtieren vom 21. Dezember 1993 (I/8-10-06/93/46-3522-9) und die Vorschriften dieses Erlasses entsprechend.

### **Abschnitt 2 Begriffsbestimmung**

Waffen im Sinne dieses Erlasses sind

- a. Schusswaffen oder ihnen gleichgestellte Gegenstände und
- b. tragbare Geräte

im Sinne des § 1 Absatz 2 und 4 des Waffengesetzes in Verbindung mit Anlage 1.

### **Abschnitt 3 Behördlich eingezogene und sichergestellte Waffen und andere unter das Waffenrecht fallende Gegenstände**

#### 1. Sicherstellung, Beschlagnahme, Einziehung durch die Polizei

Soweit Waffen und andere verbotene Gegenstände nach dem Waffenrecht behördlich sichergestellt, beschlagnahmt oder aufgrund eines unanfechtbaren Verwaltungsaktes eingezogen wurden, sind diese nach entsprechender Behandlung und Aufbewahrung gemäß den Nummern 2.2 und 2.3 dieses Erlasses dem Zentraldienst der Polizei (ZDPol) zur Verwertung zu übergeben. Die Entscheidung über die Verwertung obliegt der sachbearbeitenden Dienststelle. Die Verwertung ist nur unter Berücksichtigung der geltenden gesetzlichen Voraussetzungen zulässig.

#### 2. Behandlung

##### 2.1 Registrierung

Die Sicherstellung und Einziehung von Waffen und anderer unter das Waffenrecht fallender Gegenstände ist zu protokol-

lieren. Eingang und Verbleib der Gegenstände sind zu registrieren.

##### 2.2 Kennzeichnung

Jeder sichergestellte oder eingezogene Gegenstand ist mit einem Anhänger oder Aufkleber mit den folgenden Angaben zu versehen:

- a. Bezeichnung des Gegenstandes einschließlich des Herstellers und der Herstellungsnummer,
- b. Name und Anschrift des bisherigen Eigentümers oder Empfangsberechtigten,
- c. Sicherstellungsnummer beziehungsweise Bezeichnung der Einziehungsentscheidung,
- d. Ort und Datum der Inverwahrnahme,
- e. Tagebuchnummer des Vorgangs,
- f. Bezeichnung der sachbearbeitenden Dienststelle.

##### 2.3 Weitergabe

Die Aushändigung eines Gegenstandes an andere Behörden oder Dienststellen ist nur gegen eine Empfangsbescheinigung zulässig.

##### 2.4 Beförderung

Werden Waffen oder andere unter das Waffenrecht fallende Gegenstände transportiert, sind sie gemäß Nummer 2.2 zu kennzeichnen. Schusswaffen sind in ungeladenem Zustand zu befördern. Dabei sind Schusswaffen und Munition getrennt voneinander zu verpacken.

#### 3. Aufbewahrung

Sichergestellte und eingezogene Waffen und andere unter das Waffenrecht fallende Gegenstände sind entladen und gesichert in den Verwahrstellen der Polizei besonders gesichert aufzubewahren.

#### 4. Verwertung

Die Verwertung von Waffen und anderer unter das Waffengesetz fallender Gegenstände im Sinne dieses Erlasses umfasst die Vernichtung, die Übergabe an Behörden und Einrichtungen, die Veräußerung von Waffen und die Abgabe an Museen in öffentlicher Trägerschaft oder andere öffentliche Träger.

##### 4.1 Vernichtung von Waffen

Waffen oder Gegenstände im Sinne dieses Erlasses, die in das Eigentum des Landes übergegangen sind, werden grundsätzlich nicht veräußert, sondern vernichtet. Andere Waffen oder Gegenstände im Sinne dieses Erlasses können nur vernichtet werden, wenn eine Verzichtserklärung des bisher Berechtigten vorliegt.

##### 4.2 Übergabe an Behörden und Einrichtungen zur dortigen Verwendung / Abgabe an Dritte

Die eingezogenen und sichergestellten Waffen und Gegenstände können anstelle einer Vernichtung beim Polizeipräsidium (PP), beim ZDPol oder der Hochschule der Polizei (HPol) verwendet werden. Sofern eingezogene und sichergestellte Waffen und Gegenstände bei den vorgenannten Stellen keine Verwendung

finden, kann eine Abgabe an die kriminaltechnischen Sammlungen des Bundeskriminalamtes, anderer Landeskriminalämter, der Bundeswehr, der Bundespolizei oder der Zollverwaltung erfolgen, soweit ein entsprechendes Ersuchen vorliegt und ein solcher Gegenstand dort noch nicht vorhanden ist. Eine Abgabe an Museen in öffentlicher Trägerschaft oder andere öffentliche Träger zum Erhalt kann erfolgen, wenn die Waffen oder Gegenstände von historischer oder kulturgeschichtlicher Bedeutung und dort noch nicht vorhanden sind und ein entsprechendes Ersuchen vorliegt. Die Entscheidung über die weitere Verwendung innerhalb der Polizei beziehungsweise die Abgabe trifft auf Antrag das Ministerium des Innern und für Kommunales.

Funktionsfähige Schusswaffen, die unter das Kriegswaffenkontrollgesetz fallen, sind dem Zentralgerätelager für die Bundespolizei anzubieten und unentgeltlich zu überlassen, soweit kein anderer Bedarf beim PP besteht.

#### 4.3 Veräußerung von Waffen

Waffen oder Gegenstände im Sinne dieses Erlasses, die sich im Besitz, aber nicht im Eigentum des Landes befinden, und nicht unter das Kriegswaffenkontrollgesetz fallen, sind zu veräußern, sofern nicht eine Verzichtserklärung des bisher Berechtigten vorliegt.

Sie sind, wenn gesetzliche Vorschriften dem nicht entgegenstehen, nur an Inhaber einer Erlaubnis nach dem geltenden Waffenrecht oder an sonstige zum Erwerb berechnete Personen zu veräußern, nachdem der Verkaufswert durch den ZDPol ermittelt worden ist. Der bei der Veräußerung erzielte Erlös ist nach den jeweils geltenden haushaltsrechtlichen Vorschriften vom ZDPol zu vereinnahmen. Der Erlös aus der Veräußerung steht dem bisher Berechtigten zu. Er ist nach Abzug der Verwaltungskosten bargeldlos unter Mitteilung der Betragsrechnung an den bisher Berechtigten zu überweisen. Zu den Verwaltungskosten gehören auch die beim ZDPol mit der Verwertung entstandenen Auslagen (§ 9 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg).

Übersteigen die Verwaltungskosten den zu erzielenden Erlös, benachrichtigt das Polizeipräsidium nach Mitteilung durch den ZDPol den bisher Berechtigten und gibt ihm Gelegenheit zur Verzichtserklärung. Sollte der Berechnete eine Verzichtserklärung nicht abgeben, zieht das Polizeipräsidium die nicht gedeckten Verwaltungskosten von dem bisher Berechtigten ein. Liegt für die zu veräußernden Gegenstände eine Verzichtserklärung vor oder ist trotz zweimaliger Bemühung ein Erlös nicht zu erzielen, so sind sie gemäß Nummer 4.1 zu vernichten oder gemäß Nummer 4.2 an andere Behörden zu übergeben.

#### **Abschnitt 4**

##### **Vorschriften für das Ermittlungs- und das Strafverfahren**

1. Zuständige Stelle im Sinne des § 70 Absatz 1 Satz 1 der Strafvollstreckungsordnung (StVollstrO)

Die Waffen und andere unter das Waffenrecht fallende Gegenstände im Sinne dieses Erlasses sind dem ZDPol zuzuführen. § 70 Absatz 4 StVollstrO bleibt unberührt.

#### 2. Aufbewahrung

Bis zur rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung oder abschließenden Entscheidung des Verfahrens werden Waffen

und andere unter das Waffenrecht fallende Gegenstände im Sinne dieses Erlasses bei der jeweils zuständigen Staatsanwaltschaft – soweit erforderlich, bei dem für die Hauptverhandlung zuständigen Gericht – aufbewahrt. Für die Aufbewahrung gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Verfügung der Ministerin der Justiz über die Anweisung für die Behandlung der in amtlichen Gewahrsam gelangten Gegenstände (Gewahrsamsachenanweisung vom 6. November 2023 [JMBl. S. 195]). Eine Aufbewahrung beim ZDPol kann vereinbart werden, wenn die Staatsanwaltschaft im Einzelfall über keine sicheren Aufbewahrungsmöglichkeiten verfügt.

#### 3. Übergabe

Zur Sicherstellung des „Vier-Augen-Prinzips“ sind die Waffen im Nachgang getrennt von den Sachakten des Verfahrens nach vorheriger Anmeldung mittels gesonderten Kuriers der Polizei an die Staatsanwaltschaft zu übergeben. Dabei ist ein Übernahme-/Übergabeprotokoll zu fertigen.

#### 4. Übernahme

Rechtskräftig eingezogene oder anderweitig in den Besitz einer Behörde gelangte Waffen und andere unter das Waffenrecht fallende Gegenstände im Sinne dieses Erlasses werden nach Bedarfsanmeldung vom ZDPol bei der Staatsanwaltschaft abgeholt und einer Verwertung nach Maßgabe dieses Erlasses zugeführt.

#### **Abschnitt 5 Kosten**

Beschlagnahmte und sichergestellte Gegenstände sind spätestens mit der Abgabe des Ermittlungsvorganges an die Staatsanwaltschaft oder sonstige Verfolgungsbehörden zu übergeben, sofern nicht im Einzelfall eine Vereinbarung über die Fortführung der Verwahrung durch die Polizei getroffen wird. Erfolgt eine weitere Verwahrung durch die Polizei, werden die hierdurch entstehenden Kosten einschließlich der Kosten des Tages, an dem die Entscheidung der Justizbehörde über die Freigabe dem Berechneten zugeht, von der Polizei vorläufig getragen. Diese Kosten sind als Verfahrenskosten zum Strafverfahren mitzuteilen. Die Polizei fordert in der Regel die ihr entstandenen Auslagen nicht zur Erstattung an. Kosten, die dem ZDPol durch die externe Inanspruchnahme von Leistungen entstanden sind, werden vom Ministerium der Justiz erstattet.

#### **Abschnitt 6 Inkrafttreten**

Dieser Gemeinsame Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Potsdam, den 20. März 2024

Die Ministerin der Justiz

Susanne Hoffmann

Der Minister des Innern und für Kommunales

Michael Stübgen

**Einheitliche Vordrucke für die ordentlichen Gerichte und die Staatsanwaltschaften des Landes Brandenburg in Strafsachen (Vordruckreihe StP)**

Allgemeine Verfügung des Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts vom 9. April 2024 (1414-I.SH 3)

Die Allgemeine Verfügung vom 27. November 2001 (JMBl. 2002 S. 147), die zuletzt durch die Allgemeine Verfügung vom 29. Januar 2019 (JMBl. S. 18) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Die zur Verwendung durch die ordentlichen Gerichte und die Staatsanwaltschaften des Landes Brandenburg **in Strafsachen** empfohlenen Formulare StP 1 bis 662 werden aufgehoben.

Die Verwendung der im Fachverfahren forumSTAR enthaltenen Formulare wird empfohlen.

Brandenburg an der Havel, den 9. April 2024

Der Präsident des  
Brandenburgischen Oberlandesgerichts

Clavée

**Einführung einheitlicher Vordrucke für die ordentliche Gerichtsbarkeit des Landes Brandenburg für das Ordnungswidrigkeitenverfahren (Vordruckreihe OWi)**

Allgemeine Verfügung des Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts vom 9. April 2024 (1414-I.SH 4)

Die Allgemeine Verfügung vom 13. August 1998 (JMBl. S. 102), die zuletzt durch die Allgemeine Verfügung vom 20. April 2012 (JMBl. S. 47) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Die zur Verwendung durch die ordentlichen Gerichte des Landes Brandenburg **in Ordnungswidrigkeitenverfahren** empfohlenen Formulare OWi 1 bis 110 werden aufgehoben.

Die Verwendung der im Fachverfahren forumSTAR enthaltenen Formulare wird empfohlen.

Brandenburg an der Havel, den 9. April 2024

Der Präsident des  
Brandenburgischen Oberlandesgerichts

Clavée

**Einführung einheitlicher Vordrucke für die ordentliche Gerichtsbarkeit des Landes Brandenburg – Vordrucke in Handelsregistersachen – (Vordruckreihe HR)**

Allgemeine Verfügung des Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts vom 11. April 2024 (1414-I.SH 2/1)

Die Allgemeine Verfügung vom 23. März 1999 (JMBl. S. 58), die zuletzt durch die Allgemeine Verfügung vom 20. Juli 2009 (JMBl. S. 77) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Die zur Verwendung durch die ordentlichen Gerichte und die Staatsanwaltschaften des Landes Brandenburg **in Handelsregistersachen** empfohlenen Formulare HR 11 bis HR 109 werden aufgehoben.

Die Verwendung der im Fachverfahren VIS enthaltenen Formulare wird empfohlen.

Brandenburg an der Havel, den 11. April 2024

Der Präsident des  
Brandenburgischen Oberlandesgerichts

Clavée

---

## Bekanntmachungen

---

### Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz vom 23. April 2024

Folgender abhanden gekommener Dienstaussweis wird hiermit für ungültig erklärt:

Herr **Eckhard Häbler**, Evangelischer Seelsorger, Dienstaussweis-Nr. **219 504**, ausgestellt am 17. November 2020, gültig bis 16. November 2030.

Ich bitte alle Justizbehörden, insbesondere die Justizvollzugsanstalten, Vorkehrungen zu treffen, um eine missbräuchliche Benutzung des Ausweises zu verhindern. Feststellungen über den Verbleib des Ausweises sind umgehend dem Ministerium der Justiz mitzuteilen.

---

## Personalnachrichten

---

### Ordentliche Gerichtsbarkeit

Ernannt:

zur **Vorsitzenden Richterin am Landgericht**/zum **Vorsitzenden Richter am Landgericht**: Richterin am Landgericht Dr. Katja Winter in Potsdam, Richter am Landgericht Oliver Beer in Potsdam; zum **Richter**/zur **Richterin**: Assessor Robert Hübner, Assessorin Viola Hafen; zur **Richterin kraft Auftrags**: Oberregierungsrätin Katja Schlecht; zur **Justizoberamtsrätin**: Justizamtsrätin Inga Dongowski in Potsdam und Justizamtsrätin Daniela Bothe in Brandenburg an der Havel; zur **Justizamtsrätin**/zum **Justizamtsrat**: Justizamtsfrau Peggy Henseleit in Bernau bei Berlin, Justizamtsmann Mario Kunze in Cottbus; zum **Sozialoberinspektor**: Sozialinspektor André Richlick und Sozialinspektor Matthias Schroeder in Brandenburg an der Havel; zur **Justizhauptsekretärin**: Justizobersekretärin Sandra Guhrenz in Lübben (Spreevald); zur **Justizamtsinspektorin**: Justizhauptsekretärin Jana Voß in Oranienburg; zur **Ersten Justizhauptwachtmeisterin – A 7 –**: Erste Justizhauptwachtmeisterin Anja Wulff in Neuruppin

Versetzt:

Richterin am Amtsgericht Simone Baum von Neuruppin nach Oranienburg

Ruhestand:

Richter am Oberlandesgericht Dr. Gunter Gerschner aus Brandenburg an der Havel; Richter am Amtsgericht Jens Roger Steffen aus Potsdam; Justizhauptsekretärin Birgit Christoffer aus Frankfurt (Oder); Obergerichtsvollzieher Mario Deppe aus Frankfurt (Oder)

### Staatsanwaltschaften

Ernannt:

zum **Leitenden Regierungsdirektor**: Regierungsdirektor Markus Hower bei der Generalstaatsanwaltschaft

### Notarinnen und Notare

Ernannt:

zum **Notar**: Notarassessor Thomas Bensch in Neuruppin, Notarassessor Martin Werner in Nauen, Notarassessor Matti Nedoma in Beeskow

Beendigung der Notariatsverwaltung:

Notarassessor Dr. Benjamin Herz für die ehemalige Notarstelle des Notars a. D. Bartsch in Neuruppin

### Justizvollzug

Ernannt:

zur **Justizvollzugshauptsekretärin – A 8 – (Beamtin auf Lebenszeit)**: Justizvollzugshauptsekretärin Anne Ludwig bei der Justizvollzugsanstalt Nord-Brandenburg – Teilanstalt Wriezen

### Zentraler IT-Dienstleister der Justiz des Landes Brandenburg

Ernannt:

zur **Regierungsoberamtsrätin – A 14 –**: Regierungsoberamtsrätin Herdis Zimmermann

Versetzt:

Regierungsamtsfrau Stefanie Bardonski von der Generalstaatsanwaltschaft

---

## Ausschreibungen

---

### Ministerium der Justiz

#### I.

#### Landesinterne Stellenausschreibung

Im Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg ist vorbehaltlich des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen zum 1. Januar 2025 die Stelle

#### der Leiterin/des Leiters der Abteilung I – Justizverwaltungssachen und Zentrale Dienste –

zu besetzen.

**Dienstort:** Potsdam

### Besoldung/Vergütung:

Der Dienstposten ist bei Erfüllung der persönlichen Voraussetzungen mit Besoldungsgruppe B 5 BbgBesO dotiert. Beschäftigten kann eine außertarifliche Vergütung in Höhe der Besoldung der BesGr. B 5 BbgBesO (AT 5) gewährt werden.

Gemäß § 120 Landesbeamtengesetz Brandenburg wird das Amt zunächst im Beamtenverhältnis auf Probe übertragen. Die Probezeit beträgt zwei Jahre. Diese Regelung findet für Beschäftigte sinngemäß Anwendung, ggf. wird von den Regelungsmöglichkeiten der §§ 31, 32 TV-L (Führung auf Probe, Führung auf Zeit) Gebrauch gemacht.

**Aufgabengebiet:**

Leitung der aus sechs Referaten bestehenden Abteilung mit den folgenden Aufgabefeldern:

- Personalangelegenheiten des Ministeriums und des Geschäftsbereiches mit Ausnahme des Justizvollzugs, einschließlich Grundsatzangelegenheiten des Beamtenrechts sowie des Arbeits- und Tarifrechts, Umsetzung der Ergebnisse Zukunftskonferenz Justiz,
- Gerichtsorganisation, Verwaltungsmodernisierung,
- Haushalt,
- Gesundheits- und Arbeitsschutz, Brand- und Katastrophenschutz,
- Bau-, Sicherheits-, Liegenschaftsangelegenheiten.

**Anforderungen:****Formale Anforderungen**

unabdingbar:

- Befähigung für die Laufbahn des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes durch den Abschluss des Zweiten juristischen Staatsexamens.

**Fachliche Anforderungen**

unabdingbar:

- mehrjährige qualifizierte Berufs- und Führungserfahrung in verantwortungsvoller Position,
- Kenntnisse der Arbeitsabläufe in einer Ministerialverwaltung, die durch eine Tätigkeit in einer obersten Landesbehörde nachgewiesen sind,
- vertiefte, durch mehrjährige Tätigkeit dokumentierte Kenntnisse in den einschlägigen Arbeitsgebieten der Justizverwaltung, insbesondere in der Gerichtsorganisation des Landes Brandenburg und in der Personalverwaltung für Richter bzw. Staatsanwälte (insbesondere Dienstrecht/Dienstaufsicht).

**Außerfachliche Anforderungen**

besonders wichtig:

- hohes Maß an Führungs- und Sozialkompetenz.

Gesucht wird eine durch ihre Aufgabenidentifikation und nachgewiesene Führungserfahrung Beispiel gebende Persönlichkeit mit ausgeprägter Fähigkeit zu strukturiertem und strategischem Denken und Arbeiten, einem hohen Verständnis für politische Zusammenhänge und einem besonders hohen Maß an Durchsetzungs-, Organisations- und Präsentationsvermögen sowie Personalführungskompetenz. Vorausgesetzt werden insbesondere ein kooperativer Führungsstil und die Fähigkeit, Arbeitsabläufe rationell und zielgerichtet zu planen und zu koordinieren. Besonders ausgeprägte Kooperations-, Kommunikations- und Motivationsfähigkeiten sind unerlässlich. Eine weit überdurchschnittliche Leistungsbereitschaft und Belastbarkeit, Innovationsbereitschaft sowie ein besonderes Verhandlungsgeschick werden erwartet.

**Hinweise:**

Bei Erfüllung der stellenwirtschaftlichen sowie der persönlichen und beamtenrechtlichen Voraussetzungen besteht nach erfolgreicher Erprobung die Möglichkeit der Übernahme in das Beamtenverhältnis. Bei gleicher Qualifikation werden Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen bevorzugt berücksichtigt. Es wird die Vereinbarkeit von Familie und Beruf durch flexible Arbeitszeiten im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten unterstützt.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Beförderungsbewerberinnen und -bewerber, die bereits unbefristet in der Landesverwaltung Brandenburg tätig sind.

Bewerberinnen und Bewerber werden gebeten, ihrer Bewerbung die Erklärung beizufügen, dass sie mit der Einsichtnahme in ihre Personalakte einverstanden sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Bewerberinnen und Bewerber eine Mitteilung des Bundesarchivs – Stasi-Unterlagen-Archiv – zur Feststellung einer hauptamtlichen oder inoffiziellen Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik eingeholt wird.

Der Schutz Ihrer Daten ist uns wichtig. Nähere Informationen zum Umgang mit personenbezogenen Daten im Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg können Sie der Datenschutzerklärung auf <https://mdj.brandenburg.de/mdj/de/datenschutz/> entnehmen.

Ihre aussagekräftige Bewerbung senden Sie bitte bis zum

**15. Juni 2024**

an das:

Ministerium der Justiz  
des Landes Brandenburg  
Referat I.1; Kennwort: AL I  
Heinrich-Mann-Allee 107  
14473 Potsdam.

**II.****Rücknahme einer Stellenausschreibung**

Die im Justizministerialblatt für das Land Brandenburg vom 15. Januar 2024 veröffentlichte Ausschreibung von einer Stelle für eine Direktorin oder einen Direktor des Amtsgerichts (Besoldungsgruppe R 2 BbgBesO) bei dem Amtsgericht Luckenwalde wird zurückgenommen.

**III.**

Es wird – unter dem Vorbehalt der haushalterischen Voraussetzungen – Bewerbungen für die folgende Stelle entgegesehen:

- bei dem Amtsgericht Luckenwalde

eine Stelle für eine **Direktorin** oder einen **Direktor** des Amtsgerichts  
(Besoldungsgruppe R 2 BbgBesO).

Wegen der an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellenden Anforderungen wird auf die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 26. November 2007 (AnforderungsAV), veröffentlicht im JMBL für das Land Brandenburg vom 17. Dezember 2007, S. 180 ff., Bezug genommen.

Frauen sind besonders aufgefordert sich zu bewerben, da sie in diesem Bereich unterrepräsentiert sind (§ 7 Absatz 4 LGG Brandenburg).

Eine Teilzeitbeschäftigung ist unter den Voraussetzungen der §§ 4 und 5 BbgRiG möglich.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Richterinnen und Richter aus der ordentlichen Gerichtsbarkeit des Landes Brandenburg.

Bewerbungen sind bis zum **15. Juni 2024** auf dem Dienstweg an das Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollen ihrer Bewerbung die Erklärung beifügen, dass sie mit einer Einsichtnahme in ihre Personalakten durch die Mitglieder des Präsidialrates und des Richterwahlausschusses einverstanden sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Bewerberinnen und Bewerber eine Mitteilung des Bundesarchivs – Stasi-Unterlagen-Archiv – zur Feststellung einer hauptamtlichen oder inoffiziellen Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst eingeholt wird.

#### IV.

Es wird – vorbehaltlich des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen – Bewerbungen für die folgende Stelle entgegengesehen:

- bei der Staatsanwaltschaft Potsdam

eine Stelle für eine **Leitende Oberstaatsanwältin** oder einen **Leitenden Oberstaatsanwalt** (Besoldungsgruppe R 4 BbgBesO).

Die Stelle ist zum 1. September 2024 zu besetzen.

Wegen der an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellenden Anforderungen wird auf die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 26. November 2007 (AnforderungsAV), veröffentlicht im JMBL vom 17. Dezember 2007, S. 180 ff., Bezug genommen.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Beförderungsbewerberinnen und -bewerber, die bereits im staatsanwaltschaftlichen Dienst des Landes Brandenburg tätig sind.

Bewerbungen sind bis zum **15. Juni 2024** auf dem Dienstweg an das Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollen ihrer Bewerbung die Erklärung beifügen, dass sie mit einer Einsichtnahme in ihre Personalakten durch die Mitglieder des Gesamtstaatsanwaltsrates einverstanden sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Bewerberinnen und Bewerber eine Mitteilung des Bundesarchivs – Stasi-Unterlagen-Archiv – zur Feststellung einer hauptamtlichen oder inoffiziellen Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik eingeholt wird.

#### V.

Es wird Bewerbungen für die folgenden Stellen entgegengesehen:

- bei der Staatsanwaltschaft Frankfurt (Oder)

zwei Stellen jeweils für **Staatsanwältinnen** oder **Staatsanwälte** (Besoldungsgruppe R 1 BbgBesO)

- bei der Staatsanwaltschaft Neuruppin

eine Stelle für eine **Staatsanwältin** oder einen **Staatsanwalt** (Besoldungsgruppe R 1 BbgBesO)

- bei der Staatsanwaltschaft Potsdam

drei Stellen jeweils für **Staatsanwältinnen** oder **Staatsanwälte** (Besoldungsgruppe R 1 BbgBesO).

Wegen der an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellenden Anforderungen wird auf die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 26. November 2007 (AnforderungsAV), veröffentlicht im JMBL für das Land Brandenburg vom 17. Dezember 2007, S. 180 ff., Bezug genommen.

Eine Teilzeitbeschäftigung ist nach Maßgabe der beamtenrechtlichen Regelungen (§§ 78 ff. des Landesbeamtengesetzes) möglich.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Die Ausschreibung der Stellen richtet sich ausschließlich an Richterinnen und Richter auf Probe, die bereits im staatsanwaltschaftlichen Dienst des Landes Brandenburg beschäftigt sind.

Bewerbungen sind bis zum **15. Juni 2024** auf dem Dienstweg an das Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollen ihrer Bewerbung die Erklärung beifügen, dass sie mit einer Einsichtnahme in ihre Personalakten – auch durch die Mitglieder des Gesamtstaatsanwaltsrates – einverstanden sind.

**VI.**

Im Geschäftsbereich der Notarkammer des Landes Brandenburg sind

**mehrere Stellen  
für eine Notarassessorin / einen Notarassessor**

zu besetzen.

Die Ausschreibung richtet sich in erster Linie an Bewerberinnen und Bewerber, die die zweite juristische Staatsprüfung in den Prüfungsjahren 2022 bis 2024 abgelegt haben. Mindestens eine Prüfung sollte mit der Note „vollbefriedigend“ oder besser bestanden worden sein. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Einzelheiten zum Notaranwärterdienst sind in der Verordnung zur Regelung von Angelegenheiten auf dem Gebiet des Notarwesens (Notarverordnung – NotV) vom 6. Januar 2015 (GVBl. II S. 3) geregelt, die zuletzt durch Verordnung vom 11. Oktober 2022 (GVBl. II Nr. 69) geändert worden ist.

Bewerbungen sind in dreifacher Ausfertigung an das Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Abteilung II – Notarangelegenheiten –, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten und müssen bis zum **30. Juni 2024** eingegangen sein. Sie haben die in Abschnitt II Nummer 3 Buchstabe a bis l der Allgemeinen Verfügung des Ministers der Justiz über Angelegenheiten der Notarinnen und Notare (AVNot) vom 6. Mai 2014 (JMBl. S. 68), die zuletzt durch die Allgemeine Verfügung vom 22. September 2022 (JMBl. S. 102) geändert worden ist, vorgesehenen Angaben zu enthalten.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Bewerbungsunterlagen bei einer erfolglosen Bewerbung nur zurückgesandt werden, wenn der Bewerbung ein frankierter Rückumschlag beiliegt.

Am 5. Juni 2024 um 16:00 Uhr besteht die Gelegenheit zur Teilnahme an einer Videokonferenz mit einer Vertreterin der Notarkammer Brandenburg unter <https://bbb.brandenburg.de/mdj/it--gzk-l9p-3bh>.

Weitere Auskünfte erteilt Herr Dr. Olizeg (Tel. 0331/866-3231).

**Brandenburgisches Oberlandesgericht**

Es wird Bewerbungen für folgende Funktionsstelle entgegengesehen:

**bei dem Amtsgericht Potsdam**

**eine Stelle**

**für die Geschäftsleiterin oder den Geschäftsleiter (m/w/d).**

**Arbeitsgebiet:**

Aufgaben der Geschäftsleiterin bzw. des Geschäftsleiters im Sinne der Geschäftsstellenordnung ordG-StA vom 26. September 2016 (2325-I.005) und entsprechend den weiteren Regelungen des Präsidenten des Amtsgerichts Potsdam im Rahmen des jeweils aktuellen Geschäftsverteilungsplans „Verwaltung des Amtsgerichts Potsdam“

**Bewertung**

**der Stelle:** bis Besoldungsgruppe A 14 BbgBesO

Die Besetzung erfolgt nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.

**besetzbar:** zum 1. Februar 2025

**Anforderungen:**

Durch entsprechende Laufbahnprüfung erworbene Befähigung für die Laufbahn des gehobenen Justizdienstes oder für die Laufbahn des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes.

- Besondere Personalführungs- und Leitungskompetenz, insbesondere Fähigkeiten zur Anleitung, Motivation und Führung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, erworben durch mehrjährige Erfahrung in Leitungs- und Führungspositionen
- Besondere Flexibilität und hohes Durchsetzungsvermögen
- Soziale Kompetenz sowie ein hohes Maß an Eigenverantwortung
- sehr gute Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit

Ferner werden erwartet:

Fundierte Kenntnisse im/in:

- Beamtenrecht,
- Laufbahnrecht,
- Besoldungs- und Versorgungsrecht,
- Tarifrecht,
- Vergütungs- und Entgeltrecht,
- Beurteilungsrecht,
- Personalvertretungsrecht,
- Schwerbehindertenrecht,
- der Aktenordnung und den Geschäftsgangbestimmungen.

Fundierte Grundkenntnisse im/in:

- Disziplinar- und Arbeitsrecht,
- Reise- und Umzugskostenrecht,
- Beihilferecht,
- Landeshaushaltsrecht,
- Beschaffungswesen und Ausschreibungsrecht,
- Bau- und Liegenschaftswesen einschließlich allen Angelegenheiten der Hausverwaltung,
- Bereich der Personalbedarfsberechnung und des Personaleinsatzes unter besonderer Berücksichtigung der Peßb§y-Grundsätze,
- EDV- und IT-Angelegenheiten.

Mehrjährige praktische Erfahrungen in verschiedenen Bereichen der Justizverwaltung und der Gerichtsorganisation, insbesondere in der Personalverwaltung, im Organisationsbereich und in Hausverwaltungsangelegenheiten sowie in den Geschäftsabläufen der gerichtlichen Praxis werden vorausgesetzt.

Diese Ausschreibung richtet sich an Bewerberinnen und Bewerber aus dem Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Der Präsident des Brandenburgischen Oberlandesgerichts unterstützt die Vereinbarkeit von Familie und Beruf durch die Gewährung flexibler Arbeitszeiten und Wohnraumarbeit im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten. Die Besetzung des Dienstpostens in Teilzeit ist nicht grundsätzlich ausgeschlossen,

steht jedoch unter dem Vorbehalt einer Prüfung der organisatorischen Umsetzbarkeit im Einzelfall.

Die Übertragung des Dienstpostens erfolgt nach Maßgabe von § 11 der Laufbahnverordnung.

Die berufliche Gleichstellung von Frauen und Männern wird gewährleistet und die weitere Erhöhung des Anteils von Frauen in Führungspositionen angestrebt; Bewerbungen von Frauen sind daher besonders willkommen.

Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Qualifikation und Eignung entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen bevorzugt berücksichtigt.

Die Bewerberinnen/Bewerber erklären sich durch die Abgabe einer Bewerbung mit der Einsichtnahme in die Bewerbungsunterlagen einverstanden und stimmen der vorübergehenden Speicherung ihrer Daten im Rahmen des Auswahlverfahrens zu. Zugleich sollen Sie ihrer Bewerbung die Erklärung beifügen, dass sie mit einer Einsicht in die Personalakten – auch durch die Mitglieder der Personalvertretungen – einverstanden sind.

Weitere Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz des Brandenburgischen Oberlandesgerichts. Nach Abschluss des Besetzungsverfahrens werden Bewerbungsunterlagen unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen und Aufbewahrungsregeln vernichtet.

Eine Kostenerstattung für Auslagen/Reisekosten im Rahmen des Bewerbungsverfahrens ist nicht möglich.

Bewerbungen sind **innerhalb von vier Wochen** nach Veröffentlichung auf dem Dienstweg zu richten an:

Präsident des Brandenburgischen Oberlandesgerichts  
Gertrud-Piter-Platz 11  
14770 Brandenburg an der Havel

Für Rückfragen stehen Ihnen Frau Ebert (03381/39-9210) bzw. Herr Krüger (03381/39-9303) gern zur Verfügung.

## Der Generalstaatsanwalt des Landes Brandenburg

### I.

Es wird Bewerbungen für folgende Stellen entgegengesehen:

- eine Stelle für eine **Amtsanhältin/einen Amtsanwalt** (Besoldungsgruppe A 12) bei der Staatsanwaltschaft Cottbus
- eine Stelle für eine **Amtsanhältin/einen Amtsanwalt** (Besoldungsgruppe A 12) bei der Staatsanwaltschaft Neuruppin.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Bedienstete, die bereits im Justizdienst des Landes Brandenburg beschäftigt sind.

Bewerben können sich planmäßige Beamtinnen und Beamte des gehobenen Justizdienstes die nach Beendigung der Einführungszeit für die Laufbahn des Amtsanwaltdienstes mindestens ein Jahr als beauftragte Amtsanhältin oder beauftragter Amtsanwalt tätig gewesen sind und noch nicht das Amt eines Amtsanwalts oder einer Amtsanhältin innehaben.

Bewerbungen sind bis zum **15. Juni 2024** auf dem Dienstweg an den Generalstaatsanwalt des Landes Brandenburg, 14767 Brandenburg an der Havel zu richten.

### II.

Es wird Bewerbungen für folgende Stellen entgegengesehen:

- mehrere Stellen zur **Ausbildung** zum **Amtsanwalt/zur Amtsanhältin** ab dem 1. Januar 2025.

Einstellungsvoraussetzung: Prüfung für den gehobenen Justizdienst (Diplom-Rechtspfleger).

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt. Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Bedienstete, die bereits im Dienst des Landes Brandenburg beschäftigt sind.

Bewerbungen sind bis zum **15. Juni 2024** auf dem Dienstweg an den Generalstaatsanwalt des Landes Brandenburg, 14767 Brandenburg an der Havel zu richten.

## Zentraler IT-Dienstleister der Justiz des Landes Brandenburg

### I.

Es wird Bewerbungen für folgende Stelle entgegengesehen:

- eine Stelle für eine **Regierungsoberratsrätin** / einen **Regierungsoberratsrat** (Besoldungsgruppe A 13 gD) bei dem Zentralen IT-Dienstleister (ZenIT) des Landes Brandenburg mit dem Aufgabenbereich der Betreuung der Oracle-Datenbankinfrastruktur sowie der Oracle-Hardware.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Bewerberinnen und Bewerber aus dem Geschäftsbereich des Zentralen IT-Dienstleister (ZenIT) des Landes Brandenburg.

Es kommen nur Beamtinnen und Beamte in Betracht, deren letzte Beförderung mindestens ein Jahr zurückliegt bzw. deren Probezeit seit einem Jahr beendet ist (§ 20 Absatz 3 LBG).

Der Direktor des ZenIT hat sich die berufliche Förderung von Frauen zum Ziel gesetzt und lädt Frauen ausdrücklich zu einer Bewerbung ein.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen bevorzugt berücksichtigt.

Die Ausschreibung steht unter dem Vorbehalt, dass unter Berücksichtigung der Beförderung das Personalbudget auskömmlich ist.

Bewerbungen sind bis zum **15. Juni 2024** auf dem Dienstweg an den Direktor des Zentralen IT-Dienstleister der Justiz des Landes Brandenburg, Steinstraße 104-106 (Haus 3), 14480 Potsdam zu richten.

## II.

Es wird Bewerbungen für folgende Stelle entgegengesehen:

- eine Stelle für eine **Regierungsoberspektorin** / einen **Regierungsoberspektor** (Besoldungsgruppe A 10 gD) bei dem Zentralen IT-Dienstleister (ZenIT) des Landes Brandenburg mit dem Aufgabenbereich der Pilotierung und Einführung des Fachlichen Verfahrensmanagements E-Justice (ERV – eAkte) in den Fachgerichten und Staatsanwaltschaften.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Bewerberinnen und Bewerber aus dem Geschäftsbereich des Zentralen IT-Dienstleister (ZenIT) des Landes Brandenburg.

Es kommen nur Beamtinnen und Beamte in Betracht, deren letzte Beförderung mindestens ein Jahr zurückliegt bzw. deren Probezeit seit einem Jahr beendet ist (§ 20 Absatz 3 LBG).

Der Direktor des ZenIT hat sich die berufliche Förderung von Frauen zum Ziel gesetzt und lädt Frauen ausdrücklich zu einer Bewerbung ein.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen bevorzugt berücksichtigt.

Die Ausschreibung steht unter dem Vorbehalt, dass unter Berücksichtigung der Beförderung das Personalbudget auskömmlich ist.

Bewerbungen sind bis zum **15. Juni 2024** auf dem Dienstweg an den Direktor des Zentralen IT-Dienstleister der Justiz des Landes Brandenburg, Steinstraße 104-106 (Haus 3), 14480 Potsdam zu richten.

## III.

Es wird Bewerbungen für folgende Stelle entgegengesehen:

- eine Stelle für eine **Regierungsamtsinspektorin** / einen **Regierungsamtsinspektor** (Besoldungsgruppe A 9 Z mD) bei dem Zentralen IT-Dienstleister des Landes Brandenburg mit dem Aufgabenbereich der Sachbearbeitung im Sachgebiet Informationssicherheit.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Bewerberinnen und Bewerber aus dem Geschäftsbereich des Zentralen IT-Dienstleister (ZenIT) des Landes Brandenburg.

Es kommen nur Beamtinnen und Beamte in Betracht, deren letzte Beförderung mindestens ein Jahr zurückliegt bzw. deren Probezeit seit einem Jahr beendet ist (§ 20 Absatz 3 LBG).

Der Direktor des ZenIT hat sich die berufliche Förderung von Frauen zum Ziel gesetzt und lädt Frauen ausdrücklich zu einer Bewerbung ein.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen bevorzugt berücksichtigt.

Die Ausschreibung steht unter dem Vorbehalt, dass unter Berücksichtigung der Beförderung das Personalbudget auskömmlich ist.

Bewerbungen sind bis zum **15. Juni 2024** auf dem Dienstweg an den Direktor des Zentralen IT-Dienstleister der Justiz des Landes Brandenburg, Steinstraße 104-106 (Haus 3), 14480 Potsdam zu richten.

## IV.

Es wird Bewerbungen für folgende Stelle entgegengesehen:

- eine Stelle für eine **Regierungsamtsinspektorin** / einen **Regierungsamtsinspektor** (Besoldungsgruppe A 9 mD) bei dem Zentralen IT-Dienstleister (ZenIT) des Landes Brandenburg mit dem Aufgabenbereich des Nutzermanagements im Bereich System-Management.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Bewerberinnen und Bewerber aus dem Geschäftsbereich des Zentralen IT-Dienstleister (ZenIT) des Landes Brandenburg.

Es kommen nur Beamtinnen und Beamte in Betracht, deren letzte Beförderung mindestens ein Jahr zurückliegt bzw. deren Probezeit seit einem Jahr beendet ist (§ 20 Absatz 3 LBG).

Der Direktor des ZenIT hat sich die berufliche Förderung von Frauen zum Ziel gesetzt und lädt Frauen ausdrücklich zu einer Bewerbung ein.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen bevorzugt berücksichtigt.

Die Ausschreibung steht unter dem Vorbehalt, dass unter Berücksichtigung der Beförderung das Personalbudget auskömmlich ist.

Bewerbungen sind bis zum **15. Juni 2024** auf dem Dienstweg an den Direktor des Zentralen IT-Dienstleister der Justiz des Landes Brandenburg, Steinstraße 104-106 (Haus 3), 14480 Potsdam zu richten.

# Justizministerialblatt

für das Land Brandenburg

---

Das Justizministerialblatt erscheint in der Regel am 15. eines jeden Monats.

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg.

Anschrift: Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, Telefon: 0331 866-0.

Der Preis für ein Bezugsjahr beträgt 75,00 EUR (einschließlich Postzustellgebühren).

Die Einweisung kann jederzeit erfolgen. Die Kündigung ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig; sie muss bis spätestens 30. 9. dem Verlag zugegangen sein.

Einzelverkaufspreis: 6,25 EUR zuzüglich Versand und Portokosten (nur Nachnahmeversand).

Die Lieferung des Blattes erfolgt durch die Post.

Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Wolters Kluwer Deutschland GmbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth,  
[www.wolterskluwer.de](http://www.wolterskluwer.de),

Kundenservice: Telefon 02233 3760 7201, Fax 02233 3760 7202, E-Mail: [info-wkd@wolterskluwer.com](mailto:info-wkd@wolterskluwer.com).